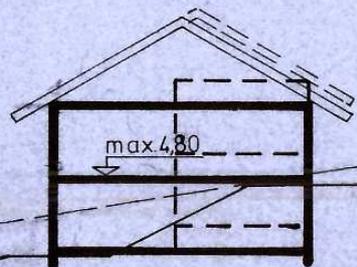
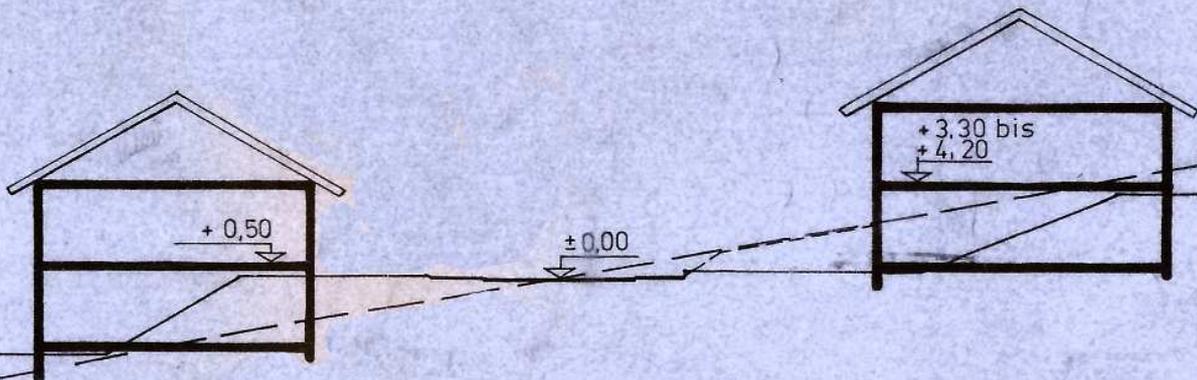


± 0,00



Regelschnitt 'A'-A'

M 1:250



Regelschnitt 'B'-B'

M 1:250

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

"Weißmauer - Rothenberg"

Gemeinde Marpingen, Ortsteil Berschweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 34), in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ~~2.6.1976~~ beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen durch den Herrn Landrat - Kreisbauamt - Abt. Planung.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Dorfgebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	BauNVO vom 15.9.1977 § 5(1)(2)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
2.2 Baugebiet	
Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	bei ZI = 0,5 bei ZII = 0,8
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	offene Bauweise, nur Einzelhäuser
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	Firstrichtung laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindestdiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksfläche
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksfläche
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßen - krone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	Die Regelschnitte sind nach Erstellung des Straßenprojekts zu überprüfen und ggf. zu ändern
13. Flächen für Gemeinbedarf	laut Regelschnitt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	entfällt
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mittel des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen.	gesamter Geltungsbereich
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	entfällt
20. Höhenlage der anbautfähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt und Regelschnitt
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	laut Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	Kinderspielplatz laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	laut Plan (Schutzstreifen für Hochspannungsl.)
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	Kinderspielplatz laut Plan
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	gesamter Geltungsbereich
33. Die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen.	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	standortgerechte Bäume und Sträucher
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan u. Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des
BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der
Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund
des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Ver-
bindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974.

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen
erforderlich sind. entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicher-
ungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder
die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom
6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. entfällt
- 2.

Planzeichen - Erläuterung

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Vorgeschriebene Firstrichtung
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenze
	Geplante Grundstücksgrenze
	Baugrenze
	Baulinie	entfällt
	Entwasserungsrichtung
Z	Geschosfzahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschosflächenzahl
	Grünfläche
	Geplantes Hochgrün
	Schutzstreifen für Hochspannung
	Nur Einzelhäuser zulässig

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen
vom 9.6.1980 bis 9.7.1980

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 29.8.1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
Geltung Marpingen den 28.9.1980

gez. Sartorius
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
Saarbrücken den 11.6.81

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
gez. Würken/Dipl.-Ing.

Az. D/6-2628/81 Co/EC

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 11.6.81
wurde am 26.6.81 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben
bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann

Marpingen den 26.6.81

gez. Sartorius
Bürgermeister

Aufstellungs- beschluf	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem. § 2a Abs. 6	Beschluß als Satzung	Genehmigt	Rechtsverbind- lich
26.7.76	6.7.79	9.6-9.7.80	29.8.1980	11.6.1981	26.6.1981

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL
KREISBAUAMT PLANUNG

BETR: BEBAUUNGSPLAN
"WEISSMAUER - ROTHENBERG" M 1: 500

GEMEINDE MARPINGEN - BERSCHWEILER

BEARB	GEZ	ABTL	AMTSLEITER	ÄNDERUNGEN	NR. DAT.	BEARB.	AMTSL.
29.4.80	29.4.1980	29.4.80	29.4.80				

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes "Weißmauer - Rothenberg", Gemeinde Marpingen, Ortsteil Berschweiler

1. ÄNDERUNG

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253) wurde vom Gemeinderat Marpingen am 20. 11. 1987 beschlossen. Die Änderung erfolgte nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende Änderungen wurden gemäß § 9 BauGB durchgeführt

- Die Straßen A und B wurden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Der Ausbau erfolgt als Mischfläche. Innerhalb der Verkehrsfläche wurden Stellplätze für PKW's, Standorte für Laubbäume sowie öffentliches Straßengrün nach Detailplanung (Projektplanung) festgesetzt.
- Der Wendehammer im mittleren Teil der Straße "B" entfällt, die Fläche wurde der angrenzenden Grünfläche (Kinderspielplatz) zugeschlagen.
- Die am rechten und linken Straßenrand verlaufenden Versorgungsleitungen wurden im Plan gekennzeichnet

Geltungsbereich des Bebauungsplanes § 9 Abs.7 laut Plan

Für die Änderung gilt die Darstellung gemäß Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 06. 09. 1988. Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 gleichzeitig mit der Offenlegung an der Aufstellung beteiligt.

Die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 14.05.1990 bis 16.06.1990. Sie wurde am 04.05.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 23.11.1990 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Marpingen, den 11. Dez. 1990

W. Carlb
Bürgermeister

Dieser Plan wurde mit Schreiben vom 14.12.90 Az.: K 61.10e/Kce 529/90 gemäß § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11. Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den 16.1.1991

Der Minister für Umwelt
I. A.

Az.: C15-2228/90 Müll/Ba

SAARLAND
Ministerium für Umwelt

Hindrich
(Wörter)

Am 01. Feb. 91 wurde ortsüblich bekanntgemacht, daß das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Marpingen, den 01. Feb. 91

Der Bürgermeister
der Gemeinde Marpingen
W. Carlb
Bürgermeister

Planzeichen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Leitungen unterirdisch
- Grünflächen a = öffentlich
- Kinderspielplatz
- Anpflanzen von Strauchern
- geplante Laubbaumhochstämme

Aufstellungs- beschuß	Bekanntmachung des Beschlusses	Offenlegung gem § 3 Abs.2	Beschluß als Satzung	Anzeigeverfügung vom	Rechtsverbind- lich
20.11.1987	04.12.1987	14.05.-16.06.1990	23.11.1990	16.01.1991	

DER LANDRAT DES KREISES ST.WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG					
BETR.: BEBAUUNGSPLAN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WEISSMAUER - ROTHENBERG"					M 1:500
GEMEINDE MARPINGEN - BERSCHWEILER					ÄNDERUNGEN
BEARB.	GEZ.	ABT.L.	AMTSLEITER	NR.	DAT.
				I.	35.90
	13.12.1989				
	07.12.1989				
	01.12.1989				
	07.12.1989				